

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend Durchgriffsrecht zur Unterbringung von Asylwerber:innen

Die Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG regelt die Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Demnach leistet der Bund im Wesentlichen die Grundversorgung für Asylwerber:innen in der ersten Phase des Asylverfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren. In dieser Zeit werden die Asylwerber:innen grundsätzlich in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht und versorgt. Nach der Zulassung zum Verfahren sollten Asylwerber:innen in die Grundversorgung der Länder übernommen werden. Die Kosten der Grundversorgung werden zwischen Bund und Ländern in einem Schlüssel von 60:40 geteilt. Je nach Bevölkerungszahl haben die jeweiligen Bundesländer eine bestimmte festgelegte Quote an Asylwerber:innen zu versorgen.

Grundprinzip der Aufgabenverteilung ist, dass Asylwerbende nur kurzfristig in der Betreuung des Bundes verbleiben und möglichst zeitnah und gleichmäßig auf die Länder verteilt werden. Jedoch funktioniert der Verteilungsschlüssel seit Jahren nicht und aktuell erfüllen nur Wien und das Burgenland ihre Quoten.

Quotenstatistik zum 1. September 2022 inkl. Ukraine-Vertriebene:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %	Quotenabweichung	
				in Zahlen	in %
BGLD	3.117	2.968	105,01	149	5,01
KTN	3.565	5.641	63,20	-2.076	-36,80
NÖ	15.127	16.958	89,20	-1.831	-10,80
OÖ	11.769	15.002	78,45	-3.233	-21,55
SBG	4.282	5.615	76,26	-1.333	-23,74
STMK	10.523	12.510	84,12	-1.987	-15,88
T	4.979	7.618	65,36	-2.639	-34,64
VBG	2.895	4.004	72,31	-1.109	-27,69
W	33.261	19.202	173,21	14.059	73,21

Quelle: Quotenstatistik der Grundversorgung, Stand 01.09.2022 (Beantwortung des Bundesministerium für Inneres, parlamentarischen Anfrage der NEOS 12140/AB zu 12446/J).

Dadurch verbleiben zahlreiche Asylwerber:innen, die bereits zum Asylverfahren zugelassen sind viel länger in der Bundesbetreuung. Mit Stand 21.11.2022 befanden sich 5.209 zugelassene Personen in Bundesbetreuung. Aufgrund der Nichtübernahme von bereits zum Verfahren zugelassenen Asylwerber:innen in die Landesgrundversorgung fielen für die BBU allein im ersten Halbjahr 2022 rund 3,78 Mio. Euro Mehrkosten pro Monat an (siehe Beantwortung 11630/AB zur NEOS-Anfrage 11922/J).

Dieser Missstand ist nicht nur kostenintensiv und ineffizient, sondern führt auch zu erheblichem Leid. Seit September 2022 werden zahlreiche Asylwerber:innen in

